

Vorsorgereglement COPRÉ – Änderungen zum 1. Januar 2026

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 6 – Versicherungspflicht	1. In die Stiftung aufgenommen werden alle Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag [...]	1. In die Stiftung aufgenommen werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag [...]
Art. 7ter – Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung nach Vollendung des 58. Altersjahres gemäss Art. 47a BVG	1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden [...]	1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres weiterhin AHV-pflichtig sind, aber aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden [...]
Art. 7quater – Unbezahlter Urlaub	2. Der Arbeitgeber und die versicherte Person können die Stiftung mittels schriftlicher, beidseitig unterzeichneter Erklärung ersuchen, die Versicherung während dieser Zeit teilweise (Altersvorsorge) oder vollständig (berufliche Vorsorge) stillzulegen.	2. Der Arbeitgeber und die versicherte Person können die Stiftung mittels schriftlicher, beidseitig unterzeichneter Erklärung ersuchen, die Versicherung während dieser Zeit teilweise (Altersvorsorge) oder vollständig (berufliche Vorsorge) aufrechtzuerhalten .

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 8 – Beginn und Ende der Versicherung	4. Verringert sich der jährliche AHV-pflichtige Lohn einer versicherten Person vorübergehend infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder der Pflege eines Angehörigen ab dem 01.07.2021 oder aus vergleichbaren Gründen [...]	4. Verringert sich der jährliche AHV-pflichtige Lohn einer versicherten Person vorübergehend infolge Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus vergleichbaren Gründen [...]
Art. 11 – Informationen an die Versicherten	1. Mindestens einmal jährlich stellt die Stiftung für jede versicherte Person einen Vorsorgeausweis aus. Dieser weist das Altersguthaben gemäss BVG Minimum, das angesparte Altersguthaben, die versicherten Leistungen, die Freizügigkeitsleistung, den Lohn und die an die Stiftung geleisteten Beitragszahlungen aus. Bei Differenzen zwischen den Angaben im Vorsorgeausweis und den Angaben gemäss dem vorliegenden Reglement, ist dieses Reglement massgebend. 2. Die Stiftung informiert über ihre Website (www.copre.ch) laufend über ihre Organisation, ihre finanzielle Lage und die Mitglieder des paritätischen Organs.	1. Mindestens einmal jährlich stellt die Stiftung für jede versicherte Person einen Vorsorgeausweis aus. Dieser enthält die Informationen zu ihren Ansprüchen auf Leistungen, zum koordinierten Lohn, zum Beitragssatz und zum Altersguthaben. Bei Differenzen zwischen den Angaben im Vorsorgeausweis und den Angaben gemäss dem vorliegenden Reglement, ist dieses Reglement massgebend. 2. Die Stiftung informiert über die Website der Stiftung (www.copre.ch) laufend über ihre Organisation, ihre finanzielle Lage und die Mitglieder des paritätischen Organs. Änderungen des vorliegenden Reglements werden jährlich im Vorsorgeausweis angekündigt. Der Inhalt dieser Änderungen wird auf der Website der Stiftung (www.copre.ch) veröffentlicht.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)																																								
Art. 18bis – Zinsen	3. Bei Eintritt eines Vorsorgefalls im Jahresverlauf wird der Zins aufgrund des am Ende des Vorjahres vorhandenen Altersguthabens bis zu dem Tag berechnet, an dem der Anspruch auf Leistungen entsteht.	3. Bei Eintritt eines Vorsorgefalls im Jahresverlauf wird der Zins aufgrund des am Ende des Vorjahres vorhandenen Altersguthabens berechnet. Im Folgejahr wird der gesetzliche Mindestzins bis zu dem Tag berechnet, an dem der Anspruch auf Leistungen entsteht.																																								
Art. 19 – Altersrente	4. [...] Die Skala der Umwandlungssätze wird wie folgt angepasst: (-0.2% pro Jahr im Vergleich zur geltenden Skala der Stiftung – Umwandlungssatz 2026). Männer <table><tr><th>Alter</th><th></th></tr><tr><td>55</td><td>3.40%</td></tr><tr><td>56</td><td>3.60%</td></tr><tr><td>57</td><td>3.80%</td></tr><tr><td>58</td><td>4.00%</td></tr></table> Frauen <table><tr><th>Alter</th><th></th></tr><tr><td>55</td><td>3.60%</td></tr><tr><td>56</td><td>3.80%</td></tr><tr><td>57</td><td>4.00%</td></tr><tr><td>58</td><td>4.20%</td></tr></table>	Alter		55	3.40%	56	3.60%	57	3.80%	58	4.00%	Alter		55	3.60%	56	3.80%	57	4.00%	58	4.20%	4. [...] Die Skala der Umwandlungssätze wird wie folgt angepasst: (-0.2% pro Jahr im Vergleich zur geltenden Skala der Stiftung – Umwandlungssatz 2026). Männer <table><tr><th>Alter</th><th></th></tr><tr><td>55</td><td>3.60%</td></tr><tr><td>56</td><td>3.80%</td></tr><tr><td>57</td><td>4.00%</td></tr><tr><td>58</td><td>4.20%</td></tr></table> Frauen <table><tr><th>Alter</th><th></th></tr><tr><td>55</td><td>3.80%</td></tr><tr><td>56</td><td>4.00%</td></tr><tr><td>57</td><td>4.20%</td></tr><tr><td>58</td><td>4.40%</td></tr></table>	Alter		55	3.60%	56	3.80%	57	4.00%	58	4.20%	Alter		55	3.80%	56	4.00%	57	4.20%	58	4.40%
Alter																																										
55	3.40%																																									
56	3.60%																																									
57	3.80%																																									
58	4.00%																																									
Alter																																										
55	3.60%																																									
56	3.80%																																									
57	4.00%																																									
58	4.20%																																									
Alter																																										
55	3.60%																																									
56	3.80%																																									
57	4.00%																																									
58	4.20%																																									
Alter																																										
55	3.80%																																									
56	4.00%																																									
57	4.20%																																									
58	4.40%																																									

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 20 – Aufgeschobene Pensionierung	1. Setzt eine versicherte Person ihre Tätigkeit über das Referenzalter hinaus fort, kann die Versicherung ihrer Altersleistungen bis zur endgültigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, fortgesetzt werden. 2. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung fallen die Risikobeiträge (Tod und Invalidität) weg. Die übrigen Beitragszahlungen und Kosten sind hingegen bis zum Bezug der Altersleistungen weiterhin fällig. 3. [...] 4. Bei Tod während des Aufschubs werden die reglementarischen Hinterlassenenleistungen Ruhestandsrente aus dem verfügbaren Altersguthaben finanziert.	1. Setzt eine versicherte Person ihre Tätigkeit über das Referenzalter hinaus fort, kann der Bezug der Altersleistungen teilweise oder vollständig bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschoben werden. 2. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung fallen die Risikobeiträge (Tod und Invalidität) weg. Diese Risiken sind daher nicht mehr versichert. Die versicherte Person kann wählen, ob die Sparbeiträge weiterhin erhoben werden sollen oder nicht. Die übrigen Beitragszahlungen und Kosten sind hingegen bis zum Bezug der Altersleistungen weiterhin fällig. 3. [...] 4. Bei Tod während des Aufschubs belaufen sich die reglementarischen Hinterlassenenleistungen für den überlebenden Ehegatten auf 60% - für Waisen (bis zum 18. Respektive bis zum 25. Lebensjahr im Falle eines Studiums) auf 20% - der Altersrente [A1.1]der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes oder des kumulierten Altersguthabens zum Zeitpunkt des Todes (bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente) nach Abzug der Finanzierung allfälliger Kinderrenten.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 26 – Hinterlassenenrente für überlebende Ehegatten	1. Verstirbt eine aktive (auch im Fall einer aufgeschobenen Pensionierung), invalide oder pensionierte versicherte Person, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist.	1. Verstirbt eine aktive, invalide oder pensionierte versicherte Person, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist. 2. Verstirbt eine versicherte Person während der aufgeschobenen Pensionierung, gelten die Angaben zu den Leistungen in Art. 20 Abs. 4 des vorliegenden Reglements.
Art. 31 – Waisenrenten	1. Ein Kind einer aktiven, invaliden oder pensionierten verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Waisenrente. Dies gilt auch für Pflegekinder und anerkannte Kinder im Sinne des Zivilgesetzbuchs.	1. Ein Kind einer aktiven, invaliden oder pensionierten verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Waisenrente. Die Höhe dieser Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Waisenrente entspricht 20 % der Altersrente der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes. Dies gilt auch für Pflegekinder und anerkannte Kinder im Sinne des Zivilgesetzbuchs.

Artikel	Alter Text	Neuer Text (Änderungen in Rot)
Art. 45 – Nachdeckung	Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind die versicherten Personen weiterhin prämienfrei für die Risiken Tod und Invalidität versichert, bis sie ein Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitgeber eingehen. Diese Nachdeckung ist auf höchstens 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses befristet. Bereits zugewiesene Austrittsleistungen werden bei der Berechnung allfälliger Leistungen im Rahmen dieser Nachdeckung berücksichtigt.	Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind die versicherten Personen weiterhin prämienfrei für die Risiken Tod und Invalidität versichert, bis sie ein Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitgeber eingehen. Diese Nachdeckung ist auf höchstens einen Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses befristet. Bereits zugewiesene Austrittsleistungen werden bei der Berechnung allfälliger Leistungen im Rahmen dieser Nachdeckung berücksichtigt.
Art. 46bis – Umfang der Beiträge	3. Der Vorsorgeplan kann höchstens drei verschiedene Beitragspläne vorsehen : Plan [MINI], Plan [MIDI] et Plan [MAXI]. [...] Neu in die Versicherung aufgenommene Personen teilen der Stiftung im Zeitpunkt ihres Anschlusses über den Arbeitgeber mit, welcher Beitragsplan für sie massgeblich sein soll. Anderenfalls erfolgt ein Anschluss an den Beitragsplan [MINI]. [...]	3. Der Vorsorgeplan kann höchstens drei verschiedene Beitragspläne vorsehen. [...] [...] [...] Neu in die Versicherung aufgenommene Personen teilen der Stiftung im Zeitpunkt ihres Anschlusses über den Arbeitgeber mit, welcher Beitragsplan für sie massgeblich sein soll. Anderenfalls erfolgt ein Anschluss an den niedrigsten Beitragsplan [...]
Art. 47 – Einkäufe	10. Für Einkäufe nach einer Scheidung gemäss Art. 22d FZG gelten die Beschränkungen unter Ziffer 7 und 8 nicht. Sie haben vor den ordentlichen Einkäufen zu erfolgen.	10. Für Einkäufe nach einer Scheidung gemäss Art. 22d FZG gelten die Beschränkungen unter Ziffer 7 und 8 nicht. [...]